

Grundsätze einer öffentlich – rechtlichen Vereinbarung zur Umsetzung der Mitverwaltung der zukünftig mitverwalteten Gemeinde Tauche, der Stadt Friedland und der Gemeinde Rietz – Neuendorf durch die verwaltende Stadt Beeskow (3. Entwurf April 2019)

Die hier handelnden Gemeinden der Region Beeskow verfolgen gemeinsam das Ziel, die kommunale Selbstverwaltung zu stärken, die Beteiligungsmöglichkeiten der Bürger für die örtlichen Angelegenheiten zu erhalten und auszubauen und die finanzielle Leistungsfähigkeit aller Partner zu stärken. Dabei sind insbesondere die demografischen Entwicklung und die Rahmenbedingungen im ländlichen Raum zu berücksichtigen.

Zur Umsetzung dieser Ziele sollen die Möglichkeiten der kommunalen Zusammenarbeit intensiver als bisher genutzt werden. Im Rahmen der Mitverwaltung soll sich zukünftig eine schlanke und effektive Kernverwaltung für alle 4 Gemeinden entwickeln.

Die Aufgabenerfüllung, das Personal und die Organisationshoheit für die kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben, die einen besonderen örtlichen Bezug haben, sollen weiterhin bei den jeweiligen Gemeinden verbleiben.

Durch die Nutzung aller Gestaltungsmöglichkeiten der kommunalen Finanzhoheit soll sich die Finanzkraft aller beteiligten Partner erhöhen.

§ 1 Zeitplan

Die Mitverwaltung soll für alle beteiligten Partner zum gleichen Zeitpunkt durch die verwaltende Gemeinde umgesetzt werden. Für die erforderlichen Verhandlungen, die Schaffung der räumlichen und personellen Voraussetzungen und die Beteiligung der erforderlichen Gremien (Mitverwaltungsausschuss, 4 Gemeindevertretungen, Personalvertretungen, Genehmigungsbehörden) wird ein Zeitraum von ca. 30 Monaten als erforderlich angesehen.

Die Mitverwaltung soll ab dem 01.01. 2022 erfolgen. Voraussetzung für die Umsetzung dieses Termins ist die Unterzeichnung (und möglichst die Genehmigung) der Mitverwaltungsvereinbarung bis zum 31.12.2019. Der verbleibende Zeitraum von 24 Monaten (2020 und 2021) ist erforderlich, um die tatsächliche räumliche, personelle und sachliche Vorbereitung der Mitverwaltung sicherzustellen.

§ 2 Aufgabenübertragung

- (1) Zur Sicherstellung einer effektiven Verwaltung sollen zukünftig alle Kernaufgaben einer Kommunalverwaltung aller 4 beteiligten Gemeinden durch die Stadt Beeskow mit dem bisherigen Personal der Stadt Beeskow und dem übergeleiteten Personal der 3 mitverwalteten Gemeinden abgesichert werden.
- (2) Folgende Aufgaben mit besonderem örtlichem Bezug verbleiben bei der jeweiligen mitverwalteten Gemeinde, es erfolgt für diesen Aufgabenbereich keine Personalübertragung. Eine Kostenerstattung an die verwaltende Gemeinde ist somit nicht erforderlich. Dies gilt nicht für die Teile der Aufgaben, die durch die mitverwaltende Gemeinde erledigt werden (z.B. Kitaverwaltung). Zu diesen Aufgaben zählen:
 - Brandschutz
 - Betreuung von Kindertagesstätten
 - Betreuung von Grundschulen mit Schulsekretärinnen und Schulsozialarbeitern
 - Küchen in Kindertagesstätten und Schulen
 - Hauswartleistungen / Reinigungsleistungen in Kitas und Schulen
 - Betreuung von kommunalen Bauhöfen

- Jugendkoordination / Jugendsozialarbeiter
- Touristinformation
- Betreuung / Betreibung besonderer Einrichtungen (Burg Friedland, Bibliothek....)

Die organisatorische und personelle Betreuung und Anleitung für die gemäß Absatz (2) bei den mitverwalteten Gemeinden verbleibenden Aufgaben obliegt zukünftig der Stadt Beeskow.

Sofern zu einem späteren Zeitpunkt für einzelne dieser Aufgaben eine Übertragung auf die mitverwaltende Gemeinde erfolgen soll, ist eine gesonderte vertragliche Regelung erforderlich.

§ 3 Personalübergang bei Aufgabenübertragung

Das bisher bei den mitverwalteten Gemeinden mit den Aufgaben nach § 2(1) betraute Personal wechselt mit dem Beginn der Mitverwaltung nach den gesetzlichen Vorschriften zur Stadt Beeskow.

Sofern durch den Personalübergang mehr Personal zur Stadt Beeskow wechselt, als für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist, verpflichtet sich die abgebende Gemeinde zur Zahlung der Mehrkosten. Grundlage für diese Erstattung ist eine Personalbedarfsberechnung. Die Erstattung entfällt, sobald die Mitarbeiter für andere Aufgaben innerhalb der Bedarfsberechnung eingesetzt werden können.

Sofern bei der Stadt Beeskow zum Zeitpunkt der Errichtung der Mitverwaltung ein Personalüberhang vorhanden ist, verbleiben diese Kosten nach den Regelungen des § 3 bei der Stadt Beeskow.

§ 4 Kostenerstattung bei Aufgabenübertragung

Die mitverwalteten Gemeinden verpflichten sich grundsätzlich zur Zahlung eines Kostenausgleiches für die durch die Stadt Beeskow erbrachten Verwaltungsleistungen. Die Einzelheiten dieses Kostenausgleiches werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

Sofern die Leistungen im Wesentlichen in allen 4 Gemeinden anfallen, erfolgt eine Verteilung der Kosten nach der jeweiligen Einwohnerzahl (Hauptwohnsitz) zum 31.12. des Vorjahres.

Sofern Leistungen nur in einzelnen Gemeinden anfallen oder bei einzelnen Gemeinden in besonderem Umfang erforderlich sind, erfolgt eine Abrechnung nach Zeitaufwand.

Bei der Kostenermittlung sind neben den Personalkosten auch die Personalnebenkosten und die Sachkosten ansatzfähig. Tarifliche und besoldungsrechtliche Steigerungen sind zu berücksichtigen.

Die Verteilung der Kosten über die Einwohnerzahlen (Pauschalregelung) erfolgt nach der Abrechnung besonderer Aufwendungen / Leistungen (Absatz 3). Mit der Verteilung der Kosten nach diesen beiden Ansätzen soll eine Kostendeckung, aber kein Überschuss oder Gewinn erzielt werden.

Die Zahlung der Kostenerstattung erfolgt in monatlichen Abschlägen auf Grundlage der zu erwartenden Kosten. Bis zum 30.06. eines jeden Jahres erfolgt eine endgültige Abrechnung der Kostenerstattung des Vorjahres. Im Ergebnis dieser Abrechnung sind die monatlichen Abschläge anzupassen.

Sofern bisher andere Regelungen bei der Übertragung von Aufgaben zwischen den Gemeinden vereinbart wurden, entfallen diese mit dem Beginn der Mitverwaltung und werden durch die vorstehenden Regelungen ersetzt.

§ 5 Stärkung der Ortsteile und des Ehrenamtes

Wegen des im Ergebnis entstehenden großen Verwaltungsgebietes mit ca. 560 km² sollte die hauptamtliche Verwaltung durch stärkere ehrenamtliche Aktivitäten in den dann 49 Ortsteilen unterstützt werden. Dies wird in der Stadt Beeskow in vielen Bereichen (Friedhof, Gemeindehäuser, Spielplätze...) bei gleichzeitiger Übertragung eines Budgets für den Ortsteil praktiziert. Die Stärkung der ehrenamtlichen Arbeit in den Ortsteilen (ggf. mit Aufwandsentschädigung) soll zur dauerhaften Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur zu vertretbarem Aufwand führen.

§ 6 Brandschutz

Langfristige Zielstellung der Umsetzung der Mitverwaltung ist die Bildung einer einheitlichen Feuerwehr unter einer Wehrleitung. Um eine funktionierende Feuerwehrstruktur abzusichern, soll dieser Prozess schrittweise und unter Einbeziehung aller Kameraden der freiwilligen Feuerwehr erfolgen.

Zunächst verbleibt daher die Aufgabe des Brandschutzes bei der jeweiligen Gemeinde. Alle 4 Gemeinden bilden aus der Gruppe der Wehrleiter ein Beratungsgremium für den Hauptverwaltungsbeamten und die 4 Gemeindevertretungen zur Erarbeitung von Vorschlägen zur schrittweisen Umsetzung dieses Zieles.

Die entsprechenden Umsetzungsvorschläge sind bis zum 31.12.2020 durch das Beratungsgremium der 4 Wehrleiter zu erarbeiten.

§ 7 Vermögen / Verbindlichkeiten / Haushalte

Im Rahmen der Mitverwaltung erfolgt keine Übertragung von Vermögensgegenständen und /oder Verbindlichkeiten. Alle Immobilien verbleiben bei der jeweiligen Gemeinde. Sofern Büroausstattungen / Technik im Rahmen der Mitverwaltung durch die Stadt Beeskow benötigt werden, erfolgt ein Ankauf zum Zeitwert und eine Berücksichtigung der entsprechenden Kosten (Abschreibung) bei den zukünftigen Erstattungen.

Bei einer Beendigung der Mitverwaltung durch eine oder mehrere Gemeinden ist der Kauf /Rückkauf der damit verbundenen Ausstattung / Technik nach den gleichen Regelungen möglich.

Alle Gemeinden verfügen auch zukünftig über einen eigenen Haushalt. Die Haushaltsführung aller Gemeinden ist so zu gestalten, dass es den Gemeindevertretern möglich ist, die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dazu zählen insbesondere eine Beschlussfassung vor Beginn des Haushaltsjahres und eine zeitnahe Vorlage der Jahresrechnung. Unterjährig ist den Gemeindevertretern und Verantwortlichen regelmäßig der aktuelle Stand der Bewirtschaftung zur Kenntnis zu geben.

§ 8 Verwendung finanzieller Mittel

Sofern für die Einführung und Umsetzung der Mitverwaltung finanzielle Zuschüsse durch das Land Brandenburg gewährt werden, werden diese zunächst für die tatsächlichen Ausgaben /Auszahlungen der Einführung der Mitverwaltung (z.B. Umstellung / Erweiterung Software, Datenübernahmen) verwendet. Der insgesamt verbleibende Betrag wird nach der Einwohnerzahl (Hauptwohnsitz) der beteiligten 4 Gemeinden zum Stichtag 31.12.2021 verteilt. Die Gemeinden beabsichtigen, diese Mittel für nachhaltige Investitionen einzusetzen. Dazu zählen insbesondere Investitionen im Bereich Klimaschutz, in Bereichen, die zukünftig zu Mehreinnahmen führen oder in Bereichen, die dauerhaft die laufenden Aufwendungen senken.

§ 9 Übergangsregelungen zu Hauptverwaltungsbeamten

In allen 3 mitverwalteten Gemeinden endet die reguläre Amtszeit im Laufe des Jahres 2019. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass ein nicht unwesentlicher Teil des Einsparpotentials in der Reduzierung der Kosten der Verwaltungsleitung liegt.

Die 3 Gemeinden haben die Beschlüsse zum Verzicht auf eine Neuwahl im Jahre 2019 gefasst. Im Ergebnis dieser Aussetzung der Wahl muss die jeweilige Gemeinde sicherstellen, dass die Interessen der Gemeinde in den Verhandlungen und in der Umsetzung der Mitverwaltung durch den HVB oder einen anderen Bevollmächtigten vertreten werden.

§ 10 Laufzeit / Kündigungsfristen

Die Mitverwaltungsvereinbarung ist so zu gestalten, dass eine Kündigung für alle Vertragspartner grundsätzlich alle 5 Jahre, jeweils zum 31.12., möglich ist. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate.

Die Kündigungsregelungen sind so auszugestalten, dass eine Kündigung auch für eine einzelne Gemeinde umsetzbar ist. Die Vereinbarung gilt in diesem Fall für die anderen Gemeinden unverändert weiter.

Bei einer Kündigung geht das Personal, das mit der Verwaltung der gekündigten mitverwalteten Gemeinde befasst ist, auf die jeweilige gekündigte Gemeinde über.

§ 11 Salvatorische Klausel

Die Mitverwaltungsvereinbarung kann jederzeit entsprechend der Entwicklung und dem Bedarf verändert und ergänzt werden. Zur Vorbereitung dieser Veränderungen verpflichten sich die Gemeinden zu gemeinsamen Beratungen im Mitverwaltungsausschuss.

.....

Stadt Beeskow

Stadt Friedland

.....

.....

Gemeinde Tauche

Gemeinde Rietz - Neuendorf